



# GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG

**GPA-Mitteilung 1/1991**

**Az. 054.342**

31.12.1991

## **Erschwerniszulage für Arbeiter**

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bei überörtlichen Prüfungen wiederholt festgestellt, daß Arbeitern Erschwerniszuschläge gezahlt worden sind, obwohl sie gar keine zuschlagspflichtigen Arbeiten i. S. des Tarifrechts verrichtet haben. Auch bei der Pauschalierung von Erschwerniszuschlägen werden öfters überhöhte Zahlungen geleistet.

Die Gemeindeprüfungsanstalt gibt dazu folgende Hinweise:

### Tarifrechtliche Voraussetzungen

Nach § 23 BMT-G II wird für außergewöhnliche Arbeiten je nach dem Grade der Erschwernisse ein Lohnzuschlag gezahlt, wenn die Arbeit a) den Körper oder die eigene Arbeitskleidung des Arbeiters außergewöhnlich beschmutzt, b) besonders gefährlich, ekelerregend oder gesundheitsschädlich ist, c) die Körperkräfte außerordentlich beansprucht oder d) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß.

Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden bezirklich vereinbart (§ 23 Abs. 3 BMT-G II). Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und die Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltung Baden-Württemberg, haben den 5. Tarifvertrag über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Arbeiter geschlossen (5. TVEZ vom 25.10.1965 i. d. F. des 1. Änd.-TV vom 21.09.1970).

Die Tätigkeiten, für die Erschwerniszuschläge gezahlt werden, sind im dritten Abschnitt des 5. TVEZ aufgeführt. Außerdem werden an die im vierten Abschnitt (5. TVEZ) genannten Arbeitergruppen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch den Straßenverkehr besonders gefährdet sind, Erschwerniszuschläge in Form von Verkehrsgefahrenzuschlägen gezahlt. Die Kataloge in diesen Abschnitten sind abschließend. Darüber hinaus dürfen keine Erschwerniszuschläge gezahlt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 3 5. TVEZ).

### **Herausgeber und Druck:**

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Hoffstr. 1a, 76133 Karlsruhe (nur für dienstlichen Gebrauch)



Nach § 3 5. TVEZ entsteht der Anspruch auf Erschwerniszuschlag bei Bemessung a) nach Stunden: mit Beginn der zuschlagspflichtigen Tätigkeit; angefangene Stunden werden als volle Stunden gewertet, soweit nichts anderes bestimmt ist; b) für einen Arbeitsvorgang: nach dessen Beendigung; c) nach Tagen: mit Beendigung des Arbeitstages, sofern die Tätigkeit, bezogen auf die Arbeitszeit an diesem Tage, überwiegend ausgeführt wurde. Bei den Buchst. b und c werden Vor- und Abschlußarbeiten eingerechnet.

Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszuschläge darf nur ein Zuschlag, und zwar der höchste gezahlt werden. § 5 Abs. 3 bis 5 5. TVEZ regeln die Ausnahmen von diesem Grundsatz.

### Pauschalierung

Die dem Arbeiter tariflich zustehenden Erschwerniszuschläge können auf der Grundlage der festgesetzten Zuschläge durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Dabei entsteht der Anspruch nach dem jeweils im einzelnen festgesetzten Zeitraum; besteht ein Lohnanspruch nicht für den ganzen Zeitraum, für den pauschaliert worden ist, so ist die Pauschale entsprechend zu kürzen (§ 4 5. TVEZ).

Für die Berechnung der Pauschale ist die durchschnittliche Gesamtbeanspruchung mit erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeiten und der für die erschwerte Arbeit zustehende Erschwerniszuschlag maßgebend. Für die Feststellung der durchschnittlichen Gesamtbeanspruchung sollte ein möglichst großer (repräsentativer) Zeitraum herangezogen werden, weil nur dann Schwankungen in der Zahl der geleisteten erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeiten ausreichend berücksichtigt werden können. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt daher, über mindestens ein Jahr hinweg Einzelaufzeichnungen über die erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeiten zu führen und "spitz" abzurechnen. Auf der Grundlage dieser Einzelabrechnungen können die Erschwerniszuschläge dann pauschaliert werden.

Es ist auch zulässig beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf mehrere Erschwerniszuschläge eine gemeinsame Pauschale zu vereinbaren.

### Dynamisierung

Die Tarifparteien haben vereinbart, daß sich die Erschwerniszuschläge automatisch bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenlöhne für die Arbeiter miterhöhen, ohne daß es eines besonderen bezirklichen Tarifvertrags bedarf (§ 1 Tarifvertrag zu § 23 BMT-G [Er-



schwerniszuschläge] vom 24.05.1972 i. d. F. des Änd-TV vom 22.03.1991). Danach erhöhen sich die in bezirklichen Regelungen festgelegten Beträge der Erschwerniszuschläge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 1 der Lohngruppe 4.

#### § 23 Abs. 2 BMT-G II

Nach dieser Bestimmung werden Erschwerniszuschläge nicht gewährt, soweit die außergewöhnlichen Arbeiten a) durch Einreihung des Arbeiters in eine höhere Lohngruppe oder b) bei Festsetzung eines Akkords abgegolten sind oder c) soweit der Erschwernis durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend Rechnung getragen wird. Eine Abgeltung der Erschwernis durch Einreihung des Arbeiters in eine höhere als die nach den Tätigkeitsmerkmalen gegebene Lohngruppe liegt dann vor, wenn darüber eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen wird. Eine solche Vereinbarung kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Arbeitgeber sich die Abrechnung der Zuschläge, die nur für die tatsächlich geleisteten außergewöhnlichen Arbeiten zu zahlen sind, ersparen will. Eine tarifliche Einreihung in eine Lohngruppe fällt jedenfalls dann nicht unter die Bestimmung des § 23 Abs. 2 BMT-G, wenn mit ihr nicht klar zum Ausdruck gebracht wird, daß durch sie die mit außergewöhnlichen Arbeiten verbundene Erschwernis abgegolten werden soll.